

Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in Trägerschaft der Stadt Fürstenwalde/Spree

Gemäß §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), des § 90 des VIII. Buches des Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe – 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl.I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) und der §§ 1(2) und 17(1) des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des VIII. Buches des Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz - KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16]), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 27. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 21]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree (Stadt) in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

In Wahrnehmung des Versorgungsauftrages nach § 1 Abs. 2 KitaG stellt die Stadt an allen Öffnungstagen den Kindern in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Kinderkrippe, Kindergarten und Hort) in Trägerschaft der Stadt eine warme Mittagsmahlzeit zur Verfügung.

Nach § 17 Abs. 1 KitaG haben die Personensorgeberechtigten einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). Die Stadt Fürstenwalde/Spree als Träger der Einrichtungen legt durch diese Satzung das Essengeld fest und bestimmt die Erhebung des Essengeldes durch Beiträge.

§ 2 Durchführung

Die Organisation und Durchführung der Mittagsversorgung in Kindertagesbetreuungseinrichtungen in städtischer Trägerschaft können an Dritte übertragen werden, die im Namen und im Auftrag der Stadt tätig werden. Das An- und Abmeldesystem und die Abrechnung möglicher Ansprüche aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gegenüber dem Sozialleistungsträger können Teil der Beauftragung sein.

§ 3 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte in Anspruch nimmt. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzung im genannten § 7 Abs. 1 Satz 5, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit der im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahme des Kindes in eine städtische Kindertagesstätte.
- (3) Erfolgt die Aufnahme bis zum 15. eines Monats, ist der volle Beitrag (Monatspauschale) zu entrichten. Bei Aufnahme eines Kindes nach dem 15. eines Monats werden nur 50 v. H. des Beitrags fällig.

§ 4 Beitragsmaßstab

Der Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen im Sinne des § 17 Abs. 1 KitaG wird als Beitrag in Form einer Monatspauschale erhoben. Dieser wird auf der Grundlage der ermittelten durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen und der durchschnittlichen Anwesenheitstage der Kinder in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen festgesetzt. Dadurch werden Fehlzeiten (Krankheit, Urlaub, Schließzeiten u.a.) berücksichtigt und abgegolten.

§ 5 Höhe und Fälligkeit des Beitrags

- (1) Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen nach § 17 Abs. 1 KitaG betragen jeweils für die Mittagsmahlzeit in Kinderkrippen und Kindergärten 1,58 € und in Horten 1,76 €. Der monatliche Pauschalbeitrag beträgt, unter Zugrundelegung der durchschnittlichen jährlichen Anwesenheitstage der Kinder von 181 Tagen in Krippe und Kindergarten und 173 Tagen im Hort:

Kinderkrippe/-garten:	23,83 €
Horte:	25,37 €

Der monatliche Beitrag ist jeweils zum 10. des Monats fällig.

- (2) Bei begründeten Abwesenheiten des Kindes für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 6 Wochen oder in atypischen Fällen kann auf schriftlichen Antrag eine Befreiung von der Zahlung der Monatspauschale erfolgen. Der Antrag ist an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister, Fachbereich Bürgerdienste, Fachgruppe 3.50 unter Beifügung von Nachweisen zur Glaubhaftmachung zu richten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in Trägerschaft der Stadt Fürstenwalde/Spree tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in Trägerschaft der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 30. August 2018 außer Kraft.

Fürstenwalde, den

Matthias Rudolph
Bürgermeister